

## Merkblatt zum Datenschutz für Wahlhelfergewinnung/ Berufung in einen Wahlvorstand

(Informationspflicht nach Art. 13 DS-GVO bei der Direkterhebung von personenbezogenen Daten)

### 1. Verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung (Art. 13 Abs. 1 lit. a DS-GVO)

Stadtverwaltung Apolda  
Bürgermeister Olaf Müller  
Markt 1, 99510 Apolda  
E-Mail: [wahlen@apolda.de](mailto:wahlen@apolda.de)

#### Innerorganisatorisch für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle:

Fachbereich Bürgerservice, Recht und Ordnung  
Stadtwahlleiterin Nicole Rost  
Telefon: 03644 650-227  
E-Mail: [wahlen@apolda.de](mailto:wahlen@apolda.de)

### 2. Kontaktdaten der für den Datenschutz beauftragten Person (Art. 13 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

Kreis Weimarer Land  
Behördliche Datenschutzbeauftragte  
Dienstszitz: Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda  
E-Mail: [post.datenschutzbeauftragter@weimarerland.de](mailto:post.datenschutzbeauftragter@weimarerland.de)  
Telefon: 03644 540-139

### 3. Zweck der Datenverarbeitung (Art. 13 Abs. 1 lit. c DS-GVO)

Der Zweck der personenbezogenen Datenerhebung richtet sich nach den Regelungen des Europawahlgesetzes (EuWG), des Bundeswahlgesetzes (BWG), des Thüringer Landeswahlgesetzes (ThürLWG) und des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) jeweils einschließlich der entsprechenden Wahlordnungen und dient der Besetzung der Wahlvorstände. Nach den spezialgesetzlichen Regelungen sind die Gemeinden mit der Durchführung von Wahlen betraut. Die Gemeinden haben im Zuge der Wahlvorbereitung das Gemeindegebiet in Wahlbezirke zu gliedern. In jedem Wahlbezirk ist ein Wahlvorstand zu berufen. Weiterhin sind für die Auszählung der Briefwahlunterlagen ggf. Briefwahlvorstände zu bilden. Für jeden Wahlvorstand sind ein Wahlvorsteher, stellv. Wahlvorsteher, ein Schriftführer und stellv. Schriftführer sowie weitere Beisitzer zu berufen. Die Bundes-, Landes-, und Gemeindebehörden sind verpflichtet zur Sicherstellung der Wahldurchführung aus dem Kreis ihrer Bediensteten, zum Zweck zur Berufung als Mitglied im Wahlvorstand, Personen zu benennen.

Für die Übernahme von Wahlhelfern gibt es verschiedene gesetzliche Grundlagen:

#### 1. Europawahlen:

§ 11 Bundeswahlgesetz (BWG)  
§ 5 Europawahlgesetz (EuWG)  
§ 6 Europawahlordnung (EuWO)

#### 2. Bundestagswahlen:

§ 11 Bundeswahlgesetz (BWG)  
§ 9 Bundeswahlordnung (BWO)

#### 3. Landtagswahlen:

§ 12 Thüringer Landeswahlgesetz (ThürLWG)  
§ 8 Thüringer Landeswahlordnung (ThürLWO)

#### 4. Kommunalwahlen:

§ 12 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO)  
§ 5 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG)  
§ 2 Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO)

### 4. Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung (Art. 13 Abs. 1 lit. c DS-GVO)

Zur ordnungsgemäßen Organisation und Durchführung der Wahlen sind wir befugt, personenbezogene Daten von Wahlberechtigten zum Zweck ihrer Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen zu erheben und zu verarbeiten. Zu diesem Zweck dürfen personenbezogene Daten von Wahlberechtigten, die zur Tätigkeit in Wahlvorständen geeignet sind, auch für künftige Wahlen verarbeitet werden, sofern der Betroffene der Verarbeitung nicht widersprochen hat. Im Einzelnen dürfen folgende Daten erhoben und verarbeitet werden:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummern, Zahl der Berufungen zu einem Mitglied der Wahlvorstände und die dabei ausgeübte Funktion, Bankverbindung.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage der §§ 4 und 5 Europawahlgesetz, §§ 6, 7, 9 und 10 Europawahlordnung, §§ 8, 9, 11 und 49a Bundeswahlgesetz, §§ 6, 7, 9 und 10 Bundeswahlordnung, §§ 7, 9, 12 und 70 Thüringer Landeswahlgesetz, §§ 5, 6, 8 und 9 Thüringer Landeswahlordnung, §§ 21 und 22 Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Bürgerantrag, Volksbegehren und Volksentscheid, § 5 Thüringer Kommunalwahlgesetz, §§ 2, 3 Thüringer Kommunalwahlordnung und §§ 12 und 13 Thüringer Kommunalordnung jeweils in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 e) DS-GVO, bei der Verarbeitung für künftige Wahlen auch in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 a) DS-GVO.

#### **5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern und die Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation (Art. 13 Abs. 1 lit. e DS-GVO)**

Ihre Daten werden der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher übermittelt. Dabei handelt es sich um die Vor- und Familiennamen, die Adresse, die Telefonnummern (privat, dienstlich, mobil), die Mailadresse sowie die Funktion im Wahlvorstand. Dies ist wichtig für die Schichteinteilung und zur Erreichbarkeit während der Wahlhandlung und der anschließenden Auszählung im Wahllokal. Für die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach den gesetzlichen/kommunalen Entschädigungsregelungen werden Ihre Namen an die Kasse der Stadtverwaltung Apolda weitergegeben. Kenntnis der Namen und Vornamen einzelner oder aller Wahlhelfer eines Wahl- bzw. Stimmbezirkes erhalten zum Zwecke der Ausgabe und Rücknahme der Wahlunterlagen, der Prüfung der Wahlniederschriften und als Kontaktperson am Wahltag im Wahllokal der Wahlleiter, die mit den jeweiligen Aufgaben betrauten Mitarbeiter und Hilfskräfte des Wahlleiters, die Ansprechpartner in den Wahllokalobjekten. Nach der Wahl werden die Namen der als Wahlhelfer eingesetzten Mitarbeiter ggf. der Stadtverwaltung Apolda zum Zweck der Freizeitgewährung an deren Vorgesetzte übermittelt.

Die Daten werden - ohne Ihr ausdrückliches Einverständnis - nicht an andere Dritte übermittelt und auch nicht für andere Zwecke verwendet. Im Falle der Durchführung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens wegen unberechtigter Ablehnung eines Wahlehenamts können der Wahlleiter, der Stadtrat und Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

Ihre personenbezogenen Daten werden nicht an Drittländer oder internationale Organisationen übermittelt.

#### **6. Datenerhalt von anderen Stellen**

Im Rahmen der Bundestags- und Europawahl sind die unterschiedlichen Behörden verpflichtet, die Daten ihrer wahlberechtigten Bediensteten bei Aufforderung durch die Wahlbehörde weiterzuleiten (Rechtsgrundlage: § 4 Europawahlgesetz (EuWG) i. V. m. § 9 Abs. 5 Bundeswahlgesetz (BWG)).

Im Rahmen der Landtagswahl sind die unterschiedlichen Behörden verpflichtet, die Daten ihrer Bediensteten bei Aufforderung durch die Wahlbehörde weiterzuleiten (Rechtsgrundlage: § 12 Abs. 3 Thüringer Landeswahlgesetz (ThürLWG)).

Im Rahmen der Kommunalwahlen sind die unterschiedlichen Behörden berechtigt, die Daten ihrer Bediensteten bei Aufforderung durch die Wahlbehörde weiterzuleiten (Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 5 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG)).

#### **7. Dauer der Speicherung bzw. Kriterien für die Festlegung der Dauer (Art. 13 Abs. 2 lit. a DS-GVO)**

Eine konkrete Speicherdauer Ihrer Daten ist gesetzlich nicht festgeschrieben. Eine Speicherung Ihrer Daten für künftige Wahlen ist aber gemäß § 4 EuWG i. V. m. § 9 Abs. 4 BWG und § 5 Abs. 4 ThürKWG zulässig. Der Speicherung der personenbezogenen Daten für künftige Wahlen kann widersprochen werden (siehe nachfolgenden Punkt).

Für die Speicherung der Daten gibt es verschiedene gesetzliche Grundlagen:

Europawahlen: § 4 Europawahlgesetz (EuWG) i. V. m. § 9 Abs. 4 Bundeswahlgesetz (BWG)

Bundestagswahlen: § 9 Abs. 4 Bundeswahlgesetz (BWG)

Kommunalwahlen: § 5 Abs. 4 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG)

#### **8. Rechte der Betroffenen im Rahmen der Verarbeitung (Art. 13 Abs. 2 lit. b DS-GVO)**

Sie haben das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Ist dies der Fall, so haben Sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DS-GVO im Einzelnen aufgeführten Informationen.

Sie haben die Rechte auf Berichtigung und Vervollständigung gemäß Art. 16 DS-GVO.

Sie haben das Recht auf Löschung gemäß Art. 17 Abs. 1 lit. b und c DS-GVO Ihrer betreffenden personenbezogenen Daten für künftige Wahlen. Gegen die Verarbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten für künftige Wahlen besteht ein Widerspruchsrecht nach § 4 Europawahlgesetz i.V.m. § 9 Abs. 4 Bundeswahlgesetz und § 5 Abs. 4 Thüringer Kommunalwahlgesetz.

#### **9. Recht auf Einwilligung Art. 13 Abs. 2 lit. e DS-GVO und vertragliche Pflicht zur Bereitstellung der Daten (Art. 13 Abs. 2 lit. c, e DS-GVO)**

Zur Sicherstellung der Durchführung von Wahlen sind die Kommunen verpflichtet, die zu ihrem Gemeindegebiet gehörenden Wahlvorstände mit Wahlhelfern zu besetzen. Bei der Ausübung der Wahlhelfertätigkeit handelt es sich um ein Ehrenamt, zu dessen Übernahme jeder Wahlberechtigte verpflichtet ist. Es darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden (§4 EuWG i. V. m. § 11 BWG, § 9 EuWO, § 9 BWO sowie § 12 ThürLWG und § 2 (1) ThürKWO i.V.m. § 12 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)). Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Wahlhelfer ist zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl erforderlich. Dazu gehören unter anderem die Prüfung des Wahlrechts, die Zusendung des Berufungsschreibens, die Einladung zu Schulungsveranstaltungen und die Zahlung der Wahlhelferentschädigung.

#### **10. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde (Art. 13 Abs. 2 lit. d DS-GVO)**

Im Rahmen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO. Dies ist in Thüringen der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Häßlerstraße 8, 99096 Erfurt ([www.tlfdi.de](http://www.tlfdi.de)).

#### **11. Automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 Abs.1, 4 DSGVO (Art. 13 Abs. 2 lit. f DS-GVO)**

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt nicht mittels automatisierter Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 Abs. 1, 4 DSGVO.